

SATZUNGEN

DER WASSERGENOSSENSCHAFT

MILDERS

§1

Name, Sitz und Zweck

(1) Die Wassergenossenschaft Milders mit dem Sitz in der Gemeinde Neustift, Bezirk Innsbruck Land, ist eine Genossenschaft im Sinne des Wasserrechtsgesetzes 1959, zuletzt geändert mit BGB I. Nr. 73/2018 und bezweckt die Versorgung der einbezogenen Grundstücke mit Trink- und Nutzwasser.

Die Anlage wird gemäß dem wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid hergestellt und dauernd in ordentlichem Bau- und Betriebszustand erhalten.

(2) Die Abgabe des Wassers an Dritte ist nur mit Zustimmung des Genossenschaftsausschusses zulässig. Es muß aber die ordentliche Nutz- und Trinkwasserversorgung der Wassergenossenschaftsmitglieder immer gewährleistet sein.

§2

Mitgliedschaft

Mitglieder der Wassergenossenschaft Milders sind die jeweiligen Eigentümer der Grundstücke in der Katastralgemeinde Neustift im Stubaital der in der Anlage angeführten Grundstücke.

Bei Grundstücken mit mehreren Eigentümern besteht nur eine Mitgliedschaft; dies gilt auch für den Fall, daß für einzelne Grundstücksteile körperlich getrennte Anschlüsse bestehen.

Bei Teilung von Grundstücken verbleibt die Mitgliedschaft bei dem Grundstück, auf dem sich das Gebäude befindet, das aus der Wassergenossenschaftsanlage tatsächlich versorgt wird.

§3

Rechte der Mitglieder

Die Rechte der Mitglieder sind:

- a) die Mitbenutzung der genossenschaftlichen Anlagen;
- b) die Teilnahme an den sonstigen Begünstigungen, die sich aus dem Genossenschaftsverhältnis ergeben (z.B. aus vom Bund oder Land gewährten Unterstützungen);
- c) das Recht zu wählen und gewählt zu werden (§ 16);
- d) das Recht, während der letzten acht Tage vor der Jahreshauptversammlung beim Kassier in die Jahresrechnung und die dazugehörige Belegsammlung Einsicht zu nehmen;
- e) die Teilnahme an der Genossenschaftsverwaltung nach Maßgabe dieser Satzungen.

§4

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) den Beschlüssen der Genossenschaftsversammlung und den Anordnungen des Ausschusses in Genossenschaftsangelegenheiten, insbesondere auch dessen satzungsgemäßen Zahlungsaufträgen, zu entsprechen;
- b) den Ausschuß auf etwaige im Zustand der genossenschaftlichen Anlagen eingetretene Missstände aufmerksam zu machen;
- c) im Falle der Wahl in den Ausschuß (§ 10) die Wahl anzunehmen und die bezüglichen Pflichten pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen, wobei jedoch eine Wiederwahl unmittelbar nach einer zurückgelegten Amts dauer abgelehnt werden kann;
- d) jede Veränderung in den maßgeblichen Rechtsverhältnissen (z.B. Eigentumsänderung) ihrer in die Genossenschaft einbezogenen Grundstücke dem Obmann binnen 14 Tagen nach Eintritt der Veränderung schriftlich anzuzeigen; Beeinträchtigungen in der Ausübung der Rechte der Mitglieder als Folge einer unterlassenen Meldung gehen zu Lasten der Meldepflichtigen.
- e) die Wahl in den Schlichtungsausschuss und als Rechnungsprüfer anzunehmen;

- f) auf dem einbezogenen Grundstück im Falle dessen Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage der Genossenschaft den Einbau einer Wasserverbrauchsuhren und deren Überprüfung und Ablesung durch Beauftragte der Wassergenossenschaft zu dulden;
- g) die Haftung der Zuleitung zum Gebäude (ab Hauptleitung) zu übernehmen. Die Zuleitung ist Eigentum des Mitgliedes.
- h.) Bei Wasseranschluss und Einbau der Wasseruhr ist der jeweilige Obmann der Wassergenossenschaft Milders zu informieren und behält sich das Recht vor eine Firma für den Anschluss bzw. Einbau zu beauftragen. Der Anschluss bzw. Einbau muss mit Fotos dokumentiert sowie eingemessen werden und wird kontrolliert – damit der Anschluss in das LIS (Leitungsinformationssystem) eingetragen werden kann.

§5

Stimmrecht in der Genossenschaftsversammlung oder bei Umlaufbeschlüssen der Genossenschaftsversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Nicht eigenberechtigte Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter, juristische Personen durch die nach dem Gesetz oder nach ihren Satzungen berufenen Vertreter aus.
- (3) Bei Miteigentum oder Wohnungseigentum ist nur eine einheitliche Stimmabgabe möglich. Erfolgt keine einheitliche Stimmabgabe, so ist diese ungültig.
- (4) Im Fall von Miteigentum oder Wohnungseigentum kann das Stimmrecht nur von dem Miteigentümer oder Wohnungseigentümer ausgeübt werden, der eine schriftliche Bevollmächtigung von den andern Miteigentümern oder Wohnungseigentümern vorweist. Ehepartner bedürfen keines schriftlichen Vollmachtsnachweises, sofern keine Bedenken über das Vertretungsverhältnis obwalten.

§6

Beitragsleistungen

- (1) Soweit die für die genossenschaftlichen Unternehmen sowie für den sonstigen satzungsgemäßen Aufwand der Genossenschaft erforderlichen Mittel einschließlich der Bildung angemessener Rücklagen nicht anderweitig aufgebracht werden können, sind die Mitglieder zu Beitragsleistungen heranzuziehen.

(2) Die Beitragsleistungen bestehen aus ordentlichen und außerordentlichen Beitragsleistungen.

(3) Die ordentlichen Beitragsleistungen gliedern sich in die Anschlussgebühr und die laufende Gebühr (Wasserzins). Sie dienen der Abdeckung der laufenden Zahlungsverpflichtungen der Genossenschaft und der Bildung einer angemessenen Rücklage.

(4) Die ordentlichen Beitragsleistungen sind auf Grund eines vom Ausschuß festgesetzten Tarifes zu entrichten. Die Bemessungsgrundlage der Anschlussgebühr bildet der umbaute Raum. Die Bemessungsgrundlage für die laufende Gebühr bildet der durch Messung (Wasserverbrauchsuhr) festgestellte Verbrauch je m^3 Wasser des abgelaufenen Verbrauchsmessjahres.

(5) Zur Deckung der Kosten von Investitions- oder größeren Instandhaltungsmaßnahmen kann die Vollversammlung, sofern die ordentlichen Beitragsleistungen einschließlich der Rücklagen hiefür nicht ausreichen, außerordentliche Beitragsleistungen beschließen.

(6) Der Ausschuss erlässt eine Beitragsordnung, in der insbesondere die Tarife, der Bemessungszeitraum, Art und Zeitraum der Vorschreibung, die Beitragsfälligkeit und die Verzugszinsen für nicht rechtzeitig entrichtete Beiträge zu regeln sind.

(7) Kann der nach der Beitragsordnung maßgebliche Wasserverbrauch nicht festgestellt werden, so hat der Ausschuß den Beitrag durch freie Einschätzung des anzunehmenden Verbrauchs festzusetzen. Liegt die Nichtfeststellbarkeit in einem vom Mitglied zu vertretenden Hindernis begründet (z.B. Nichteinbau der Wasseruhr, Manipulation der Messung), so ist auf den angenommenen Verbrauch ein Zuschlag von 50VH vorzunehmen

(8) Sämtliche Beitragsleistungen sind innerhalb der in der Beitragsordnung vorgesehenen Zeiträume von den Beitragsschuldnern zu leisten, widrigenfalls die in der Beitragsordnung festgesetzten Verzugszinsen von den Beitragsschuldnern zusätzlich zu entrichten sind.

(9) Rückständige Genossenschaftsbeiträge samt Verzugszinsen werden auf Antrag der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 (VVG) eingetrieben. Wenn im Sinne des § 3 Abs. 1 VVG die Eintreibung durch das Gericht veranlasst werden soll, ist der Rückstandsausweis von der Wasserrechtsbehörde zutreffendenfalls mit der Bestätigung zu versehen, daß er einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegt.

(10) Die aus der Mitgliedschaft entspringenden Beitragsleistungen stellen eine Grundlast dar, die bis zum Betrage dreijähriger Rückstände den Vorrang vor anderen dinglichen Lasten unmittelbar nach den von der Liegenschaft oder Anlage zu entrichtenden Steuern und öffentlichen Abgaben haben. Die Verpflichtung zur weiteren Beitragsleistung erlischt erst mit der ordnungsgemäßen Ausscheidung der belasteten Liegenschaft oder Anlage aus der Genossenschaft oder mit deren Auflösung. Die ausgeschiedenen Liegenschaften und Anlagen haften für nicht geleistete Beiträge, die sich auf die Zeit vor ihrer Ausscheidung beziehen, weiter.

§7

Mitgliederverzeichnis

Die Genossenschaft hat ein Mitgliederverzeichnis zu führen, in welchen jedes Mitglied mit Adresse und Liegenschaftsnummer aufscheint. Mitgeteilte Änderungen (§ 4d) sowie die in der Jahreshauptversammlung erfolgte Aufnahme neuer Mitglieder oder das Ausscheiden von Mitgliedern sind unverzüglich einzutragen und bekannt zu geben. Das Mitgliederverzeichnis ist vom Obmann und/oder Kassier zu führen.

§8

Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Genossenschaftsversammlung (§ 9)
- b) der Genossenschaftsausschuss (§ 10)
- c) der Obmann (§ 11)
- d) der Kassier (§ 12)
- e) der Schriftführer (§ 13)
- f) die zwei Rechnungsprüfer (§ 14)
- g) der Schlichtungsausschuss (§ 15)

Die Genossenschaftsversammlung

- (1) Der Genossenschaftsversammlung gehören sämtliche Mitglieder der Genossenschaft an
- (2) Der Obmann beruft die Genossenschaftsversammlung alljährlich im 1. Quartal zur Jahreshauptversammlung ein. Er hat sie ferner auf einen Termin binnen acht Tagen einzuberufen, wenn:
 - a) wenn unaufschiebbare, in ihre Zuständigkeit fallende Beschlüsse zu fassen sind;
 - b) der Ausschuss dies beschließt;
 - c) ein Drittel der in der Genossenschaft vorhandenen Stimmen (§ 5) schriftlich dies unter Anschluss der zur Behandlung geforderten Tagesordnungspunkte verlangt.
- (3) Die Genossenschaftsversammlung ist zuständig für:
 - a) die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Versammlung
 - b) die Wahl des Ausschusses einschließlich der Ersatzmänner und der zwei Rechnungsprüfer;
 - c) die Wahl zweier Mitglieder des Schlichtungsausschusses;
 - d) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzungen.
 - e) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Grundstücken (Mitglieder) oder Anlagen in den Genossenschaftsverband und deren Ausscheiden vom Genossenschaftsverband.
 - f) die Erteilung von Weisungen an den Ausschuß (§ 10), den Obmann (§ 11), Kassier (§ 12) und den Schriftführer (§ 13) hinsichtlich der in deren Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten;
 - g) die Beschlussfassung über wesentliche Änderungen des genossenschaftlichen Unternehmens.
 - h) die Beschlussfassung über den vom Ausschuss erstellten Jahresvoranschlag (§ 10 Absatz 4 lit. c) sowie die Erhebung von außerordentlichen Beitragsleistungen (§ 6 Absatz 5);
 - i) die Beschlussfassung über die Veräußerung oder Belastung der genossenschaftlichen Liegenschaften, Anlagen oder von Teilen der Anlagen;
 - j) die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die an sich in die Zuständigkeit des Ausschusses fallen, von ihm aber wegen der besonderen Wichtigkeit der Genossenschaftsversammlung zur Entscheidung unterbreitet werden;

- k) die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern. Diese sind dem Obmann mindestens vier Tage vor der Versammlung schriftlich zu überreichen;
 - l) die Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft (§ 20);
 - m) in der Jahreshauptversammlung die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Ausschusses und die Erteilung der Entlastung für den Ausschuß.
- (4) Die Einladung hat schriftlich unter Anführung der Tagesordnung mindestens acht Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich zu erfolgen.
- (5) Der Eigentümer des Grundstückes oder dessen gesetzlicher Vertreter kann sich durch einen eigenberechtigten Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 5). Dieser muss, abgesehen vom Fall der Vertretung vom Ehepartner (§ 5 Abs. 4 Satz 2), eine schriftliche Vollmacht vorweisen und darf nur ein Mitglied vertreten. Der Bevollmächtigte muß seinen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde Neustift haben. Satzungsgemäß oder gesetzlich vorgesehene Vertreter von juristischen Personen bedürfen keiner Vollmacht. Sie sind in der Wahl ihrer Vertretung nicht auf das Gemeindegebiet Neustift beschränkt.
- (6) Die Genossenschaftsversammlung ist beschlußfähig, wenn so viele Mitglieder anwesend oder durch Bevollmächtigte vertreten sind, daß sie zusammen über mindestens die Hälfte der in der Genossenschaftsversammlung vorhandenen Stimmen verfügen. Ist beim erstmaligen Zusammentritt einer Genossenschaftsversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht eine genügende Anzahl von Mitgliedern anwesend oder vertreten, so findet eine halbe Stunde später zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine zweite Genossenschaftsversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlußfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen der Genossenschaft können nur mit einer 2/3 Mehrheit der bei einer einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Genossenschaftsmitglieder (im Fall eines Umlaufbeschlusses mit der 2/3 Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder) gefaßt werden. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Genossenschaftsmitglieder, bei Umlaufbeschlüssen aller Mitglieder gefaßt.
- (8) Über jede Genossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift zu verfassen. Sie hat die anwesenden und vertretenen Mitglieder mit Namen anzuführen, den wesentlichen Gang der Verhandlung wiederzugeben und alle Beschlüsse im Wortlaut zu enthalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu fertigen. Die Vollmachten sind beizuschließen. Jedes Mitglied ist berechtigt, in diese Niederschriften Einsicht zu nehmen und Abschriften zu machen.
- (9) Die Protokollierung obliegt dem Schriftführer des Ausschusses, bei dessen Verhinderung oder Abwesenheit hat der Vorsitzende den Protokollführer zu bestimmen.

- (10) Erscheint zur Genossenschaftsversammlung weder der Obmann noch der Obmann-Stellvertreter, so übernimmt das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Ausschusses den Vorsitz.
- (11) Gegen die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung kann binnen 2 Wochen nach Beschußfassung bei der Wasserrechtsbehörde Einspruch erhoben werden.

§ 10

Der Genossenschaftsausschuss

- (1) Der Genossenschaftsausschuss besteht aus 7 Mitgliedern.
- (2) Die Ausschußmitglieder und drei Ersatzmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt und verbleiben auch nach Ablauf ihrer Funktionsperiode bis zur Wahl des neuen Ausschusses im Amt.
Nach der Wahl des Ausschusses übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied des neugewählten Ausschusses die Leitung der Wassergenossenschaft bis zur Wahl des Obmannes und führt die Wahl des Obmannes innerhalb spätestens 14 Tagen durch.
- (3) Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit den Obmann (§ 11), den Obmann-Stellvertreter, den Kassier (§ 12), den Schriftführer (§ 13) und das vom Ausschuß zu stellende Mitglied des Schlichtungsausschusses (§ 15).
- (4) In die Zuständigkeit des Ausschusses fallen:
- a) die Vorbereitung der Anträge für die Genossenschaftsversammlung;
 - b) die Vollziehung der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung;
 - c) die Erstellung des Jahresvoranschlages und die Berechnung und Festsetzung des Anschlussbeitrages, sowie der jährlichen Beitragsleistungen (Wasserzins) der Mitglieder.
 - d) der Ausschuß kann eine Geschäftsordnung für die Genossenschaft erlassen.
 - e) die Erlassung einer Beitragsordnung § 6 Abs. 6.
 - f) die Beschußfassung über die Nutz- und Trinkwasservergabe an Dritte mit schriftlichem Vertrag auf Zeit und die Berechnung des Anschlussbeitrages, sowie des jährlichen Wasserzinses dafür.
 - g) die Beschußfassung über die Aufnahme von Darlehen.
 - h) die Erlassung einer ev. Wasserordnung.
 - i) die Zustimmung zur Abgabe von Wasser durch Mitglieder an Dritte (§1 Abs. 3).

- j) alle anderen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung (§ 9), des Obmannes (§ 11), des Kassiers (§ 12), des Schriftführers (§ 13) oder des Schlichtungsausschusses (§ 15) fallen.
- k) alle zur Ausführung zum Betrieb und zur Erhaltung der Anlage erforderlichen Maßnahmen (Aufnahme und Entlassung der Arbeitskräfte und Baustoffbeschaffung) sowie die Beaufsichtigung der Genossenschaftsarbeiten und die Bezahlung dieser Arbeiten,
- l) die Beaufsichtigung der ordentlichen Instandhaltung der hergestellten Anlage.
- m) Die Beschlussfassung über die Höhe der Aufwandsentschädigung für Obmann, Obmann Stellvertreter, Kassier und Schriftführer.

(5) Die Ausschusssitzungen werden vom Obmann nach Bedarf einberufen. Er muß eine Sitzung binnen 8 Tagen einberufen, wenn es ein Drittel der Ausschußmitglieder verlangt.

(6) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Ausschußmitglieder ordnungsgemäß und mindestens 2 Tage vorher geladen wurden und wenigstens die Hälfte einschließlich des Obmannes oder des Obmann-Stellvertreters anwesend sind.

(7) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Hinsichtlich der Protokollführung gilt § 9 Abs. 8 sinngemäß.

(8) Die Mitgliedschaft zum Genossenschaftsausschuss erlischt unmittelbar bei Verlust der Wählbarkeit (§ 16 Abs. 1 lit. b). Bei Organwaltern von juristischen Personen erlischt die Mitgliedschaft zum Genossenschaftsausschuss mit dem Wegfall der Organwalterschaft.

(9) Die Protokollierung der Vorgänge in den Ausschusssitzungen führt der Schriftführer und zeichnet der Obmann und der Schriftführer.

§11

Der Obmann

(1) Der Obmann führt die Geschäfte der Genossenschaft und vollzieht die Beschlüsse des Ausschusses. Er beruft die Genossenschaftsversammlung und den Ausschuß ein, führt jeweils den Vorsitz und schließt sie. Er vertritt die Genossenschaft nach außen. Er ist in seiner Zeichnungsberechtigung durch § 17 beschränkt.

(2) Der Obmann hat - sofern eine Wasserordnung erlassen wurde unter Beachtung dieser - insbesondere dafür zu sorgen, daß die genossenschaftlichen Wasseranlagen ständig in ordnungsgemäßen Betriebszustand gehalten und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen betrieben werden.

(3) Der Obmann wird im Falle seiner Verhinderung durch den Obmann-Stellvertreter vertreten.

§ 12

Der Kassier

Der Kassier führt die Kassengeschäfte der Genossenschaft, sorgt für Eingang der Beiträge und Außenstände.

Die Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen und jeweils sofort im Kassabuch einzutragen.

§ 13

Der Schriftführer

Der Schriftführer verfasst die Niederschriften (Protokolle) der Genossenschaftsversammlung (§ 9 Abs. 8) und der Ausschusssitzungen (§ 10 Abs. 10) und fertigt sie. Sie sind vom Obmann gegenzuzeichnen.

§ 14

Die Rechnungsprüfer

(1) Zur Prüfung der vom Genossenschaftsausschuss zu verfassenden Jahresrechnung werden in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit alljährlich zwei Rechnungsprüfer gewählt, welche die Jahresrechnung, die Belege, den Vermögens- und Kassastand der Genossenschaft rechtzeitig und sorgfältig zu prüfen, der Genossenschaft Bericht zu erstatten und den Antrag auf Entlastung oder Nichtentlastung des Ausschusses in der Jahreshauptversammlung zu stellen haben.

(2) Die Rechnungsprüfer dürfen dem Ausschuß nicht angehören.

§ 15

Der Schlichtungsausschuss

(1) Der Schlichtungsausschuss besteht aus einem Ausschussmitglied und zwei aus der Vollversammlung gewählten Mitgliedern.

(2) Der Schlichtungsausschuss setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der Schlichtungsausschuss wählt aus seiner Mitte durch einfache, nach Köpfen zu berechnende Stimmenmehrheit den Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Die Funktionsdauer des Schlichtungsausschusses entspricht der des Genossenschaftsausschusses.

(4) Der Schlichtungsausschuss ist zuständig zur Schlichtung aller zwischen den Mitgliedern der Genossenschaft oder ihnen und der Genossenschaft oder zwischen Organen der Genossenschaft aus dem Genossenschaftsverhältnis entstandenen Streitigkeiten.

(5) Der Schlichtungsausschuss ist vom Obmann binnen acht Wochen nach dessen Anrufung einzuberufen. Kommt der Obmann seiner Verpflichtung nicht nach, geht die Zuständigkeit zur Einberufung auf den Obmann-Stellvertreter über.

(6) Das Schlichtungsverfahren erfolgt in freier Beweiswürdigung in Bindung an die Satzungen der Wassergenossenschaft und die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 unter Anwendung der allgemeinen Regelndes Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 AVG, wobei keine Bindung an bestimmte Verfahrensvorschriften besteht.

(7) Der Schlichtungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlusffassung ist eine Niederschrift zu verfassen, die von den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses zu fertigen und dann dem Schriftführer zu übergeben ist.

(8) Wird durch den Schlichtungsausschuss im Schlichtungsverfahren keine gütliche Einigung erzielt, kann die Wasserrechtsbehörde angerufen werden.

§ 16

Wahlen

(1) Für die Wahl des Ausschusses gilt:

a) Die Mitglieder der Genossenschaft wählen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Mitglieder des Ausschusses und deren Ersatzmitglieder, die Rechnungsprüfer und die von der Versammlung zu wählenden Mitglieder des

Schlichtungsausschusses. Bleiben hier noch Sitze im Ausschuss unbesetzt, ist zwischen den verbleibenden Mitgliedern, die im vorangegangenen Wahlgang nicht die einfache Stimmenmehrheit erreicht haben, ein weiterer Wahlgang (engere Wahl) durchzuführen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Einer Minderheit von 20 von 100 der Stimmen ist auf ihr Verlangen eine verhältnismäßige Vertretung im Ausschuß einzuräumen.

- b) Wählbar sind nur eigenberechtigte (Mit)Eigentümer in die Genossenschaft einbezogener Grundstücke, die ihren Hauptwohnsitz nach § 7 des Meldegesetzes, in der Fassung BGBI Nr.173/2022, in der **Gemeinde Neustift im Stubaital** haben und nach § 9 der Tiroler Gemeindewahlordnung 1994, LGBI Nr. 88 nicht vom Wahlrecht zum Gemeinderat ausgeschlossen sind. Wählbar sind weiters Organverwalter der juristischen Personen, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Neustift haben.
- c) Die Wahlhandlung wird von einem Wahlausschuss geleitet, der aus dem Genossenschaftsobmann als Vorsitzendem und von zwei von der Genossenschaftsversammlung bestimmten Beisitzern besteht;
- d) Jedes Mitglied ist zur Annahme der Wahl in den Ausschuß verpflichtet, sofern kein Ablehnungsgrund im Sinne des § 19 der Tiroler Gemeindeordnung 1966 vorliegt. Die Weigerung der Annahme kann vom Ausschuß mit einer Geldbuße bis Euro 100,-, im Wiederholungsfall Euro 200,- belegt werden. Die Verpflichtung zur Annahme erlischt hierdurch nicht;
- e) Ergänzungswahlen in den Ausschuß für ausscheidende Ausschußmitglieder, die ausscheidenden Ersatzmitglieder oder ausscheidende Rechnungsprüfer sind jeweils in der nächstfolgenden Genossenschaftsversammlung durchzuführen.

In einer Ergänzungswahl Gewählte bleiben bis zur nächsten Hauptwahl im Amt.

(2) Für die Wahlen innerhalb des Ausschusses gilt:

- a) Das an Jahren älteste Ausschussmitglied leitet die Wahl des Obmannes. Dieser übernimmt anschließend den Vorsitz.
- b) Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte durch einfache, nach Köpfen zu berechnende Stimmenmehrheit den Obmann, den Obmann-Stellvertreter, den Schriftführer und den Kassier;
- c) Ergibt sich keine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so entscheidet die engere Wahl und bei Stimmengleichheit das Los;
- d) Hinsichtlich der Annahmeverpflichtung der Wahl gilt Abs. 1 lit. d sinngemäß mit der Maßgabe, daß vom Ausschuß nur eine Geldbuße bis Euro 50.- verhängt werden kann;

e) Bei Ausscheiden des Obmannes, des Obmann-Stellvertreters, des Schriftführers oder des Kassiers hat der Ausschuß unverzüglich eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

(3) Der Verlauf des Wahlvorganges und das Ergebnis sind in den Niederschriften der Genossenschaftsversammlung (§ 9 Abs. 8) bzw. des Ausschusses (§ 10 Abs. 7) sorgfältig festzuhalten. Die Ergebnisse sind der Wasserrechtsbehörde und der Wasserbuchbehörde unverzüglich schriftlich unter Namhaftmachung der für die Genossenschaft Zeichnungsberechtigten mitzuteilen.

(4) Die Strafbeträge nach Abs. 1 lit. d und Abs. 2 lit. d verfallen der Genossenschaftskassa.

§ 17

Zeichnungsberechtigung

Urkunden, durch die rechtliche Verpflichtungen der Genossenschaft begründet werden, müssen zu ihrer Gültigkeit vom Obmann und zwei Ausschussmitgliedern gefertigt werden. Andere Schriftstücke fertigt der Obmann allein.

Kassa- und Bankgeschäfte kann der Kassier alleine tätigen. Der Obmann nur mit gemeinsamer Zeichnung des Kassiers.

§ 18

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Jänner und endet mit dem 31. Dezember.

§ 19

Streitigkeiten aus dem Genossenschaftsverhältnis

Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern untereinander, zwischen diesen und der Genossenschaft oder zwischen Organen der Genossenschaft, die aus dem Genossenschaftsverhältnis entstehen, werden im Schlichtungsverfahren vor dem Schlichtungsausschuss beigelegt. Wird der Schlichtspruch (§ 15 Abs. 7) nicht anerkannt, kann die Wasserrechtsbehörde angerufen werden.

Auflösung der Genossenschaft

- (1) Die beabsichtigte Auflösung der Genossenschaft ist der Wasserrechtsbehörde zwecks Wahrnehmung der Interessen der Genossenschaftsgläubiger und der Genossenschaft allenfalls obliegenden wasserrechtlichen Verpflichtungen anzuzeigen.
- (2) Die Auflösung der Wassergenossenschaft kann in einer hierüber einberufenen beschlussfähigen Genossenschaftsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder der Wassergenossenschaft, im Falle eines Umlaufbeschlusses mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Der Beschluss ist unverzüglich der Wasserrechtsbehörde zu übermitteln.
- (3) Im Falle eines Auflösungsbeschlusses hat der Obmann eine allenfalls gesetzlich erforderliche Zustimmung der entsprechenden Gebietskörperschaft zur Auflösung der Genossenschaft infolge gewährter Förderungsmittel des Bundes oder des Landes umgehend einzuholen.
- (4) Im Falle eines Auflösungsbeschlusses hat die Genossenschaftsversammlung über die Verwendung des nach Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber Dritten und der allenfalls von der Wasserrechtsbehörde vorzuschreibenden Auflagen und Anordnungen (z.B. letztmalige Vorkehrungen nach § 29 WRG) verbleibenden Genossenschaftsvermögens zu entscheiden. Die Durchführung des Beschlusses obliegt dem zuletzt im Amt befindlichen Obmann als Liquidator, sofern die Genossenschaftsversammlung nichts anderes beschließt.
- (5) Die Auflösung wird nach Sicherstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Dritten durch die Wasserrechtsbehörde ausgesprochen.